

## Anlage: Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Der Mitarbeiter bestätigt, dass er – sofern er im Rahmen seiner Tätigkeit mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommt – umfassend über den Inhalt der wesentlichen gesetzlichen Vorschriften der geltenden Datenschutzbestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO sowie Bundesdatenschutzgesetz – BDSG neu) informiert wurde. Auf Wunsch werden dem Mitarbeiter die wesentlichen Vorschriften auszugsweise zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle wird ergänzend auf die entsprechenden Muster des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der jeweiligen Datenschutzbehörden der Bundesländer verwiesen, die in der jeweils aktuellen Fassung aus dem Internet (z.B. [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de); [www.tfdi.de](http://www.tfdi.de); [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)) beziehbar sind.

Dem Mitarbeiter ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass er personenbezogene Daten, die ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt geworden sind oder noch bekannt werden, nicht ohne Befugnis verarbeiten (das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten) oder diese Daten Dritten unbefugt mitteilen oder zugänglich machen darf.

Diese Verpflichtung auf das sogenannte „Datengeheimnis“ des Mitarbeiters besteht ohne zeitliche Begrenzung und gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Der Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass nach § 42 BDSG neu und anderen Strafvorschriften, sowie Bußgeldtatbeständen in der DS-GVO und dem BDSG neu Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen durch Freiheits- oder Geldstrafen sowie Bußgelder in zum Teil empfindlicher Höhe geahndet werden können. Der Mitarbeiter wird ferner darauf hingewiesen, dass solche Verstöße eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten darstellen und entsprechende arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die hieraus für den Mitarbeiter resultierenden Pflichten im Rahmen seines inner- und außerdienstlichen Verhaltens ist er vollständig unterrichtet worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Mitarbeiters)

Herausgegeben vom Deutschen Taxi- und Mietwagenverband e.V. (BZP)

E-Mail: [info@bzp.org](mailto:info@bzp.org)  
[www.bzp.org](http://www.bzp.org)

Stand Mai 2018